

[Gesperrte Gasthäuser.] Eine Wiener Kriegs-
 erscheinung der letzten Monate, genauer gesagt der letzten Wochen:
 Gasthäuser mit gesperrten Türen, mit herabgelassenen Roll-
 balken und der Aufschrift: „Bis auf weiteres geschlossen!“ oder
 „Wiedereröffnung am 1. August!“ Den bedauernden Konsumenten
 wird derart nicht nur der Brotkorb, sondern auch die
 Speisekarte höher gehängt. Den wesentlich verkleinerten Por-
 tionen und noch wesentlicher erhöhten Preisen folgt jetzt die
 grundsätzliche Entziehung der Gasthauskost auf dem Fuße. Zu
 den gesperrten Gasthäusern zählen sehr angesehene und beliebte
 Speisestätten, durchaus keine Luxuslokale, sondern solche, die
 vordem von Angehörigen des Mittelstandes, die keinen eigenen
 Haushalt führen, mit Vorliebe aufgesucht zu werden pflegten.
 Den Geschäften mit dem bedeutsamen Hinweis: „Wegen Ein-
 räumung gesperrt!“ und jenen anderen, die der Zeiten Not offer-
 zugestehen, indem sie anzeigen: „Wegen Warenmangels ge-
 schlossen!“, gesellen sich jetzt immer mehr Gasthäuser zu. Sie ver-
 schweigen aber keusch und diskret die Gründe, die ihre Inhaber
 zu solch einschneidender Maßregel veranlassen. Diese Gründe
 sind allerdings ein öffentliches Wiener Geheimnis. Die Wiener
 Gastwirte sind gewiß nicht auf Rosen gebettet. Auf Banknoten
 aber, ruft ein verdrossener Stammgast dazwischen, dem das
 laminenartige Anschwellen der Gasthauspreise zwar nicht den
 Appetit, wohl aber die Laune verderben hat. Geld allein macht
 jedoch nicht glücklich. Man muß es, wenn schon nicht haben,
 so doch wenigstens erwerben können. Nun rudern unsere Gast-
 wirte zwischen der Scylla Ernährungsamt und der Charibdis
 Kriegswucheramt dahin. Das Ernährungsamt beliefert sie nicht
 oder nur unzureichend. Das Kriegswucheramt zieht sie zur
 strengen Verantwortung, wenn sie in die kostspielige Verbindung
 mit Schleich- und Kettenhändlern treten. Daraus scheinen nun
 immer mehr Gastwirte ihre Konsequenzen zu ziehen, und statt
 sich auf solche Fährlichkeiten einzulassen, gehen sie selbst viel-
 leicht auf Gastrollen in die Sommerfrische. Wieder ein Konflikt
 zwischen Behörden und Interessenten, der auf dem unschuldigen,
 Triemenbedeckten Rücken eines Dritten, des Konsumenten, aus-
 getragen wird. Das Recht der Gastwirte, ihren Betrieb auf
 Zeitdauer einzustellen, wird sich auf Grund des geltenden Ge-
 setzes kaum bestreiten lassen. Der Gastwirt zählt nicht zu jenen
 Gewerbetreibenden, denen der § 53 der Gewerbeordnung
 die Betriebspflicht auferlegt. Er ist kein Bäcker und kein
 Fleischer, kein Rauchfangkehrer und kein Kanalräumer, und
 man wird ihm die Befugnis zubilligen müssen, das Beispiel
 jener Saisongeschäfte nachzuahmen, die auch in Friedenszeit
 gelegentlich zumachen und ihren Betrieb anderswohin, in eine
 Sommerfrische etwa, verlegen. Eine andere Frage ist es freilich,
 ob der Gastwirt auch unter den besonderen Verhältnissen, die
 der Krieg mit sich gebracht hat, auf dieses Recht tatsächlich An-
 spruch erheben darf. Das Sattwerden und die Erwägung, wie
 und wo dieser beneidenswerte Zustand zu erreichen ist, spielt
 gegenwärtig in allen Schichten der Bevölkerung eine noch
 größere Rolle als in vergangenen Friedensjahren. Jede ver-
 schwindende Gelegenheit, den Hunger zu stillen, wird von so
 vielen Interessenten peinlich empfunden. Ein Gastwirt,
 der zusperrt, bedeutet heute für Leute, die durch ihren Beruf,
 durch Ort und Zeit ihrer Arbeitsleistung an eine bestimmte
 Stadtgegend gebunden sind, viel mehr als eine Unbequemlich-
 keit und eine ernste Verlegenheit. Daher ist es weiter nicht
 verwunderlich, wenn die Frage aufgeworfen wird, ob nicht aus
 dem Umstande, daß die Gewerbeordnung im § 18 die
 Verleihung der Geschäftskonzession von dem Bedürfnis der Be-
 völkerung abhängig macht, logisch zu folgern wäre, daß eine
 Konzession auch nicht ruhen darf, wenn dies das Bedürfnis der
 Bevölkerung auf das schwerste schädigt.